

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 169

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

21. Juli 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 169/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 169/02	Dienstfreie Tage im Jahr 2007	2
2006/C 169/03	Dienstfreie Tage im Jahr 2008	3
2006/C 169/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4266 — Atel Energia/Azienda Energetica — Etschwerke/Enrg.IT) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juli 2006

(2006/C 169/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2643	SIT	Slowenischer Tolar	239,64
JPY	Japanischer Yen	147,68	SKK	Slowakische Krone	38,183
DKK	Dänische Krone	7,4601	TRY	Türkische Lira	1,9635
GBP	Pfund Sterling	0,68300	AUD	Australischer Dollar	1,6829
SEK	Schwedische Krone	9,2305	CAD	Kanadischer Dollar	1,4334
CHF	Schweizer Franken	1,5707	HKD	Hongkong-Dollar	9,8312
ISK	Isländische Krone	92,75	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0303
NOK	Norwegische Krone	7,9320	SGD	Singapur-Dollar	2,0042
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 203,55
CYP	Zypern-Pfund	0,5750	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,8855
CZK	Tschechische Krone	28,348	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1040
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,2418
HUF	Ungarischer Forint	275,00	IDR	Indonesische Rupiah	11 587,31
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,653
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	66,129
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,0350
PLN	Polnischer Zloty	3,9463	THB	Thailändischer Baht	48,090
RON	Rumänischer Leu	3,5628			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DIENSTFREIE TAGE IM JAHR 2007

(2006/C 169/02)

1. Januar	Montag, Neujahr
2. Januar	Dienstag, Tag nach Neujahr
5. april	Gründonnerstag
6. April	Karfreitag
9. April	Ostermontag
1. Mai	Dienstag, Tag der Arbeit
9. Mai	Mittwoch, Jahrestag der Erklärung von Präsident SCHUMAN (1950)
17. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
18. Mai	Freitag, Tag nach Christi Himmelfahrt
28. Mai	Pfingstmontag
15. August	Mittwoch, Mariä Himmelfahrt
1. November	Donnerstag, Allerheiligen
2. November	Freitag, Allerseelen
24. Dezember bis	Montag
31. Dezember	Montag

} 6 Tage, Weihnachten und Jahresende

INSGESAMT: 19 Tage

LUXEMBURG: Wie Brüssel.

Der erste Arbeitstag nach dem Jahreswechsel wird Donnerstag, der 3. Januar 2008, sein.

Ohne der Aufstellung der dienstfreien Tage im Jahr 2008 vorgreifen zu wollen, wird Mittwoch, der 2. Januar 2008, dienstfrei sein.

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu ändern.

DIENSTFREIE TAGE IM JAHR 2008

(2006/C 169/03)

1. Januar	Dienstag, Neujahr
2. Januar	Mittwoch, Tag nach Neujahr
20. März	Gründonnerstag
21. März	Karfreitag
24. März	Ostermontag
1. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
2. Mai	Freitag, Tag nach Christi Himmelfahrt
9. Mai	Freitag, Jahrestag der Erklärung von Präsident SCHUMAN (1950)
12. Mai	Pfingstmontag
21. Juli	Montag, belgischer Nationalfeiertag
15. August	Freitag, Mariä Himmelfahrt
24. Dezember bis	Mittwoch
31. Dezember	Mittwoch

} 6 Tage, Weihnachten und Jahresende

INSGESAMT: 17 Tage

LUXEMBURG: Wie Brüssel, ausgenommen Montag, den 21. Juli (belgischer Nationalfeiertag), der ersetzt wird durch Montag, den 23. Juni (luxemburgischer Nationalfeiertag).

Der erste Arbeitstag nach dem Jahreswechsel wird Montag, der 5. Januar 2009, sein.

Ohne der Aufstellung der dienstfreien Tage im Jahr 2009 vorgreifen zu wollen, werden Donnerstag, der 1. Januar 2009, und Freitag, der 2. Januar 2009, dienstfrei sein.

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu ändern.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4266 — Atel Energia/Azienda Energetica — Etschwerke/Enrg.IT)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 169/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. Juli 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Atel Energia S.r.l. („Atel“, Schweiz), das von Motor Columbus AG („MC“ Schweiz) kontrolliert wird, und Azienda Energetica S.p.A. — Etschwerke AG („AE-EW“, Italien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Aktienkauf die Kontrolle über das Unternehmen Enrg.it („Enrg.it“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Atel: Stromerzeugung und Großhandelslieferung sowie Bereitstellung kleinerer Nebendienst- und Ausgleichsleistungen und anderer Energiedienstleistungen;
- AE-EW: Stromerzeugung, Stromversorgung, Stromdurchleitung, Groß- und Einzelhandelslieferung sowie Bereitstellung kleinerer Nebendienst- und Ausgleichsleistungen und anderer Energiedienstleistungen;
- Enrg.it: Stromerzeugung, Groß- und Einzelhandelslieferung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4266 — Atel Energia/Azienda Energetica — Etschwerke/Enrg.IT an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.